



**Satzung**  
**über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder**  
**und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jesteburg**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn das Ratsmitglied das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt das Ratsmitglied gem. § 3 seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die für den /die Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Sie erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes nach dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 7.

### § 3

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

(1) Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen erhalten anstatt der Entschädigung gem § 2 (1) Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigungen von:

a. an den/die Bürgermeister/in	300,00 €
b. an den/die 1. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	150,00 €
c. an die Fraktionsvorsitzenden	150,00 €
d. an die Beigeordneten	120,00 €.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

### § 4

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

### § 5

#### **Aufwandsentschädigungen für den/die Gemeindedirektor/in und den/die allgemeine/n Vertreter/in**

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den/die Gemeindedirektor/in	150,00 €
den/die stellvertr. Gemeindedirektor/in	75,00 €

### § 6

#### **Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und für längstens 4 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die in Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(2) Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsmitglieder in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Der Nachteilsausgleich wird nach Vorlage ei-

nes Forderungsnachweises zur Höhe von 15,00 € pro Stunde und und für längstens 4 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

## **§ 7 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 8 Kinderbetreuungskosten**

Ratsmitgliedern werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 8,00 € pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorberatungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Ratsmitgliedern dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.

## **§ 9 Fortbildung**

Jedem Ratsmitgliedern werden in einer Wahlperiode maximal 300,00 € für Fortbildungskosten, die in Zusammenhang mit der Ratstätigkeit stehen, erstattet.

## **§ 10 Kosten für das Ratsinformationssystem**

(1) Für die Teilnahme am Ratsportal gem. § 1 der Geschäftsordnung werden die Auslagen gemäß den folgenden Absätzen 2 – 4 erstattet.

(2) Für die Teilnahme am mobilen Ratsmitglied können die Ratsmitglieder einen Antrag auf Förderung für die Anschaffung eines privaten Notebooks oder eines entsprechenden Gerätes, welches zur Nutzung als mobiles Ratsmitglied geeignet ist, stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Der Zuschuss wird je Ratsmitglied nur einmal in der Wahlperiode gewährt

- a. Die Anschaffung wird bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 € gefördert. Grundlage für die Bemessung des Förderbetrages ist die Nutzungsdauer einer Wahlperiode (5 Jahre). Bei Beendigung des Mandates innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Zuschusses, muss dieser anteilig zurückgezahlt werden.
- b. Wird ein Antrag in den letzten 2 Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gestellt, wird der Zuschuss anteilig der Restdauer der Wahlperiode gewährt. Eine eventuelle Rückzahlung aufgrund der Beendigung des Mandates erfolgt anteilig der Restdauer der Wahlperiode.

- (3) Wer am mobilen Ratsmitglied teilnimmt, aber keinen Zuschuss nach Abs. 2 in Anspruch nimmt, erhält einen monatlichen Auslagenersatz von 10,00 €.
- (4) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten erhält der in Absatz 1 genannte Personenkreis zusätzlich eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (5) Voraussetzungen für die Nutzung des privaten Notebooks bei der Teilnahme am mobilen Ratsmitglied sind, dass schriftlich erklärt wird,
- a. dass der Einsatz privaten Gerätes für die Dauer der Wahlperiode erklärt wird,
  - b. dass in einem Supportfall nicht auf die Samtgemeinde zurückgegriffen werden kann,
  - c. dass mit Unterschrift der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers erklärt wird, dass die Festplatte des privaten Notebooks verschlüsselt ist.
- (6) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort eine Ausstattung zur Teilnahme am mobilen Ratsmitglied erhalten haben, wird kein Zuschuss nach Absatz 2 und 3 gewährt.

### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands,-Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 07.05.2002 außer Kraft.

Jesteburg, den 23.01.2013

Gemeindedirektor